

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB**

**Bebauungsplan "Areal Steitzhof und Umfeld" des Zweckverbandes  
Entwicklungsgebiets Flugplatz Zweibrücken**

Nach § 10a BauGB ist dem Bauleitplan nach Beschlussfassung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese enthält Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

**Daten zum Planverfahren:**

Das Verfahren lief in folgenden Schritten ab:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| ▪ Aufstellungsbeschluss                       | 31.01.2019              |
| ▪ Frühzeitige Beteiligung                     | 19.02.2019 – 25.03.2019 |
| ▪ Formelle Beteiligung                        | 25.10.2021 – 29.11.2021 |
| ▪ Wiederholte Offenlage                       | 17.12.2021 – 21.01.2022 |
| ▪ Beschluss über den Bebauungsplan            | 15.02.2022              |
| ▪ Veröffentlichung (somit rechtswirksam seit) | <i>01.07.2022</i>       |

Im Zuge der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplanes bzw. bei Durchführung erster Erschließungs- und Parzellierungsmaßnahmen hat sich gezeigt, dass Änderungen an den bestehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen erforderlich sind. Die Änderungen sollen u.a. den bereits bestehenden Gewerbe- und Industriestandort „Am Steitzhof“ durch die Schaffung einer höheren „Flexibilität“ besser nutzbar machen, insbesondere mit Blick auf die Ansiedlung von großflächigen Gewerbe- und Industriebetrieben, bspw. Logistikknutzungen. Vor diesem Hintergrund wird das Nutzungs- und Erschließungssystem angepasst, um eine größere Flexibilität zu erreichen.

Ziele der Planung sind insbesondere:

- die Bereitstellung von Flächen zur Verwirklichung von Gewerbe- und Industriegebieten für ansiedlungsinteressierte Unternehmen aus dem gewerblichen und industriellen Sektor,
- die Sicherung und Entwicklung des Zweckverbands Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken sowie der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land mit den Entwicklungsimpulsen Gewerbe und Industrie als Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung in der Westpfalz,
- die nachhaltige Stärkung des Zweckverbandsgebietes und des Verbandsgemeindegebietes sowie der Entwicklungsschwerpunkte Pirmasens und Zweibrücken als Arbeitsplatzstandorte in der Westpfalz.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgte die 28. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

**Berücksichtigung der Umweltbelange**

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von rd. 24,6 ha. Der überwiegende Teil davon ist unbebaut. Bebaute Flächen existieren am Gehöft und im Bereich von Verkehrsflächen und der Flächen für Versorgungsanlagen. Auf der Grundlage verschiedenster vorliegender Stellungnahmen und Gutachten bestehen umfangreiche Erkenntnisse über die Umweltfaktoren im Plangebiet. Die Beurteilung der Entwicklung erfolgte auf der Grundlage von Fachgutachten.

Folgende Gutachten wurden im Rahmen der Umweltprüfung ausgewertet:

- **Grünordnungsplan** zu Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung“; L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH, Kaiserslautern
- **Artenschutzrechtlicher Beitrag** zu Bebauungsplan „Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung“; L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH, Kaiserslautern

- **Schalltechnische Untersuchung** zum Bebauungsplan "Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung"; FIRU Gfl mbH, Kaiserslautern
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Areal Steitzhof und Umfeld, 1. Änderung" **Ergänzende Stellungnahme Gewerbelärmeinwirkungen** unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Topografie; FIRU Gfl mbH, Kaiserslautern
- Gewerbegebiet am Steitzhof in Zweibrücken – **Luftschadstoffe**; Lohmeyer GmbH, Karlsruhe
- **Verkehrliche Beurteilung** Logistikansiedlung in Contwig; PGT Umwelt und Verkehr GmbH, Hannover
- **Erweiterte verkehrsplanerische Stellungnahme** Areal Steitzhof Contwig, PGT Umwelt und Verkehr GmbH, Hannover
- **Verkehrsplanerische Stellungnahme im Zuge des Bebauungsplanverfahrens** „Areal Steitzhof und Umfeld“, 1. Änderung; PGT Umwelt und Verkehr GmbH, Hannover

Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung auf Bebauungsplanebene waren:

#### Geräusche

Auf Grundlage des Lärmgutachtens und der ergänzenden Stellungnahme kann festgestellt werden, dass auch bei der Festsetzung von uneingeschränkten Industriegebieten nicht mit der Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu rechnen ist, was die bestehende Topografie unterstützt. Somit ist die Festsetzung einer Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 im Bebauungsplan nicht erforderlich.

#### Verkehrslärm:

Hinsichtlich des Verkehrslärms wurde festgestellt, dass durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen Überschreitungen der zulässigen Immissionswerten an allen Orten im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden können. Die durch die Planung zu erwartenden Verkehrslärmpegelerhöhungen sind als nicht wesentlich zu beurteilen.

#### Gewerbelärm:

Aufgrund der einzuhaltenden Regelungen der TA Lärm kann es faktisch nicht zu Überschreitungen des Immissionsrichtwerts kommen, da jeder in den Industriegebietsteilflächen neu geplante Betrieb im Genehmigungsverfahren nachzuweisen hat, dass er im Zusammenwirken mit der Gewerbelärmvorbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten einhält.

#### Pflanzen und Tiere

Mit Realisierung des Vorhabens sind eingriffsbedingte Auswirkungen auf europäische Vogelarten, streng geschützte Fledermausarten sowie die streng geschützte Mauereidechse zu erwarten, sofern keine speziellen Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Dementsprechend sind aus artenschutzrechtlicher Sicht **Vermeidungsmaßnahmen** ( V1 Räumung der Vegetationsdecke außerhalb der Brutzeit, V2 Zeitliche Beschränkung für die Rodung von Wald und Gehölzen, V3 Zeitliche Beschränkung für Gebäudeabrissarbeiten, V4 Fang und Umsiedlung der Mauereidechse), **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (vA1 Schaffung von Ersatzhabitaten für den Flussregenpfeifer, vA2 Entwicklung von Magerwiesen und Altgrasstreifen, A3 Lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche im Bereich von Ackerflächen, vA4 Schaffung von Ersatzhabitaten für die Mauereidechse ) und **weitere Maßnahmen** (A1 Installation von Nisthilfen für Gebäudebrüter, A2 Installation von Fledermauskästen, A2 Anlage von Feldgehölzen und Magerwiesen) geboten und vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation bleibt die ökologische Funktion, der vom geplanten Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Bei keiner der betroffenen Arten wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern und es wird bei keiner der untersuchten Tierarten ein artenschutzrechtlich erhebliches Konfliktpotenzial verbleiben.

Zum Schutzgut „Biotope“ entsteht ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf dadurch, dass ehemals festgelegte Grünflächen südlich und östlich des Steitzhofs entfallen und künftig als neue Industriegebietsflächen festgesetzt sind. Betroffen sind Wald- und Gehölzbestände sowie Teile einer Magerwiese. Die Gehölzbestände können im Zuge von Begrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) im räumlichen Geltungsbereich wieder hergestellt werden.

Für die Waldflächen sind Gehölzpflanzungen, eine Ersatzaufforstung und die Ausweisung eines Waldrefugiums auf externen Flächen vorgesehen. Die Magerwiese wird durch Umwandlung von Acker in

Magerwiese ebenfalls auf einer externen Fläche kompensiert. Den im Plangebiet zwischenzeitlich vorkommenden und geschützten Orchideen-Magerwiesen und deren Inanspruchnahme durch die geplanten Industriegebietsflächen, kann die Entwicklung von Magerwiesen auf Muschelkalk in der Gemarkung Rimschweiler kompensatorisch gegenübergestellt werden.

#### Boden und Wasser

Bzgl. der versiegelten Flächen führt die Änderungsplanung in der Gesamtbilanz zu einer Minderung der Versiegelung in Höhe von 6.600 m<sup>2</sup>. Somit werden Ausgleichsflächen, die in dem ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzt werden, nicht mehr benötigt. Daneben entfallen für die Überplanung ehemaliger Grünflächen festgesetzten Kompensationsflächen von 9.200 m<sup>2</sup>. Ersatz wird in der Gemarkung Rimschweiler geschaffen.

Das bestehende Entwässerungssystem muss nicht verändert werden. Die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (Becken, Kanäle) sind ausreichend hydraulisch leistungsfähig, um das anfallende Regenwasser schadlos abzuleiten. Es ist daher keine zusätzliche Regenwasserrückhaltung notwendig. Ebenso ist die Einleitung des Schmutzwassers über das bestehende System ohne Einschränkung möglich.

#### Luft

Das Gutachten zu den Schadstoffimmissionen betrachtet die Gesamtbelastung, die sich aus Zusatzbelastung und großräumig vorhandener Hintergrundbelastung zusammensetzt. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit bzgl. Stickstoffdioxide sowie Feinstaub deutlich unterschritten werden.

Die Ergebnisse hinsichtlich des Schutzes der Vegetation zeigen, dass die kritischen Werte der Stickoxidimmissionen entlang der A8 und der K 84 zwar erreicht, aber nicht überschritten werden. Für das Vegetationsfläche beim Ottweiler Hof sowie das Naturschutzgebiet Wahlbacherheide nahe der A 8 sind nur geringfügige, in den Magerwiesen innerhalb dieses Naturschutzgebiets keine Zunahmen von verkehrsbedingten Stickstoffeinträgen prognostiziert.

Die CO<sub>2</sub>-Bilanz für das lokale Straßennetz beim geplanten Gewerbegebiet „Am Steitzhof“ ergibt eine verkehrsbedingte CO<sub>2</sub>-Zunahme um 11.9% auf dem lokalen Straßennetz und kann für das lokale Straßennetz als Verzögerung des Erreichens des Minderungsziel des Klimaschutzgesetzes (KSG) um ca. 3 Jahre aufgefasst werden.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen des Planungsverfahrens fanden nachfolgende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen statt:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung: 19.02.2019 – 25.03.2019
- Öffentliche Auslegung und formelle Behördenbeteiligung: 25.10.2021 – 29.11.2021
- Wiederholte öffentliche Auslegung aufgrund von Verfahrensfehlern und Information an die Behörden: 17.12.2021 – 21.01.2022

### **Folgende Anregungen wurden seitens der Öffentlichkeit vorgetragen:**

#### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen und Bedenken geäußert.

#### Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden 11 Stellungnahmen eingereicht: Es wurden Bedenken bzgl. des Verkehrsaufkommens und damit einhergehender Emissionen und Immissionen, der Entwässerung und Überschwemmungsgefahr sowie zum Naturschutz geäußert. Die Bedenken wurden mit Bezug auf die Fachgutachten abgewogen und entkräftet.

Folgende Anmerkungen und Bedenken sind auf Ebene des Bebauungsplans relevant:

Drei private Einwander hatten Einwände gegen die formelle Umsetzung der Offenlage. Diese wurden als Fehler erkannt und über eine wiederholte Offenlage geheilt.

### Wiederholte Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden keine weiteren Anregungen und Bedenken im Rahmen der wiederholten Öffentlichkeitsbeteiligung geäußert.

### **Von Seiten der Behörden wurden verschiedene Anregungen vorgetragen, die auf Ebene des Bebauungsplanes relevant sind:**

#### Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die *Stadtverwaltung Zweibrücken, Stadtbauamt, Abt. 65 Denkmalpflege* weist darauf hin, dass sich 16 bekannte bauliche Anlagen des Flächendenkmals Westwall befinden und die Behörde zur Festlegung von Abstandsflächen zu Westwallanlagen und bei ggf. erforderlichen Sondierungen zu beteiligen ist. In den textlichen Festsetzungen werden zwei Hinweise bzgl. den baulichen Anlagen des Flächendenkmals Westwall sowie den Umgang mit zu tage tretenden Bodendenkmälern ergänzt.

Die *Deutsche Flugsicherung* weist auf die Nähe zum Flugplatz Zweibrücken hin und in diesem Zusammenhang auf den beschränkten Bauschutzbereich des Flughafens. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plandokumente aufgenommen.

Die *Deutsche Telekom* merkt an, dass bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Ein entsprechender Hinweis wird in die Unterlagen aufgenommen.

Die *Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer* koppelt ihre Zustimmung an die Übernahme von verschiedenen Punkten zur Abstimmung vor Maßnahmenbeginn mit und Überwachung von der Behörde, zur Hinweispflicht bzgl. der Beachtung des Denkmalschutzgesetzes und Meldepflicht und Sicherung von archäologischen Funden, und entsprechende Zeiteinräumung für Rettungsgrabungen und Organisation sowie die Meldepflicht für Maßnahmen zur Vorbereitung der Baumaßnahmen. Diese werden als nachrichtliche Hinweise in die Plandokumente übernommen.

Das *Landesamt für Geologie und Bergbau* weist darauf hin, dass nach deren geologischen Informationen im Untergrundgebiet des Plangebietes oberflächennah Kalkstein, Mergel und Dolomite des Unteren Muschelkalk anstehen und empfehlen aufgrund dessen dringend die Durchführung von geotechnischen Baugrunduntersuchungen. Hierbei sind die genannten Baugrundrisiken, insbesondere die Hangstabilität, zu untersuchen. Auf Grundlage des geotechnischen Berichts und der Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergbau werden Hinweise zur Radonprognose sowie die Empfehlung zur Durchführung einer Bodenluftmessung in die Plandokumente aufgenommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis zur Durchführung ergänzender geotechnischer Baugrunduntersuchungen, um Baugrundrisiken, insbesondere die Hangstabilität ergänzt.

Der *Landesbetrieb Mobilität, Luftverkehr* weist ebenfalls auf die Berücksichtigung, dass sich das Plangebiet vollständig innerhalb des Bauschutzbereich bzw. der Hindernisfreiflächen des Sonderlandeplatz Zweibrücken befindet, hin. Dieser Hinweis wird in die Plandokumente aufgenommen.

Der *Landesbetrieb Mobilität, Kaiserslautern* fordert einen Nachweis darüber, ob die vorhandene Linksabbiegerspur für die künftigen Verkehre des gesamten Gebietes ausreichend ist. Die Anbindung an die K84 wurde aufgrund der angepassten Planung fortentwickelt und angepasst.

Die *Pfalzwerke Netz AG* merkt an, dass Versorgungseinrichtungen als Bestand zu berücksichtigen sind. Außer innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sollen die Starkstromkabelleitungen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegt sowie die Flächen für Versorgungseinrichtungen mit den entsprechenden Planzeichen festgesetzt werden. Die Hinweise werden in die Plandokumente übernommen.

Die *Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung 3 Arbeitsbereich 5 Bodenschutz* weist auf einen Brand eines Baufahrzeuges bei den Erschließungsarbeiten hin, der mit Löschschaum bekämpft wurde. Ein Hinweis zum Brand und einer möglichen PFC-Bodenkontamination wird in den Plandokumenten aufgenommen.

Die *Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz* weist auf das Verfahren zur Oberflächenentwässerung im Trennsystem hin. Es ergibt sich

aufgrund der unveränderten Einzugsgebietssituation keine Veränderung für die wasserrechtliche Erlaubnis. Darüber hinaus wird ein Hinweis auf Ablagerungen mit Bauschutt und Erdaushub gegeben, der in die Dokumente übernommen wird. Außerdem wird der Umweltbericht im weiteren Verfahren dahingehend ergänzt und die Behörde beteiligt.

Die *Planungsgemeinschaft Westpfalz* begrüßt die Neuordnung des Plangebietes. Sie merkt an, dass sich die Beschreibung und Begründung der Planung auf die bisherigen Entwicklungen und gesamt-räumliche Einbindung im Kontext der regional- und landesplanerischen Bedeutung des Vorhabengebietes beziehen, die aber so nicht mehr gegeben sind. Entsprechende Änderungen wurden im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz mit der 3. Teilfortschreibung umgesetzt. Die Plandokumente werden nach der gesamt-räumlichen Einbindung sowie der Bedeutung des Flugplatzes (Sonderflugplatz) angepasst.

Die *Regionalstelle Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd* stellt zur Debatte, dass Wohnnutzung in dem Bereich zwar nicht stattfindet, aber baurechtlich genehmigt ist. Die stellt den Stand des Bebauungsplanes vor Überarbeitung dar. Das Plangebiet wird nun als Industriegebiet (GI) festgesetzt.

Die *Generaldirektion Landesdenkmalpflege* weist auf zahlreich vorhandene obertägig und untertägig bekannte Elemente der baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“ hin, die Erhaltungs- und Umgebungsschutz nach dem Denkmalschutzgesetz genießen. Ein Hinweis zum Umgang und zu erforderlichen Maßnahmen bzgl. solcher Anlagen und militärischen Fundgegenstände wird in den Plandokumenten aufgenommen.

Der *Kampfmittelräumdienst RLP der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)* weist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Westwall auf die verstärkte Möglichkeit, Kampfmittel zu finden, hin. Dementsprechend sollten die betroffenen Bereiche vor bodeneingreifenden Maßnahmen oder Verdichtungen durch eine zertifizierte Räumfirma untersucht werden und Anomalien durch sie geborgen werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plandokumente aufgenommen.

Im Rahmen der Stellungnahme der *Kreisverwaltung Südwestpfalz* wurde ein Schreiben der *Unteren Naturschutzbehörde* eingereicht, das Änderungsvorschläge zu den textlichen Festsetzungen sowie dem Umweltbericht enthält. Dabei werden Maßnahmenbeschreibungen M1 und M3 zur Durchführung von Schnitt und Abtransport sowie Pflanzanordnungen ergänzt und die Maßnahmen für den Flussregenpfeifer erweitert. Diesen Vorschlägen wird gefolgt und die Unterlagen dahingehend angepasst.

#### Formelle Behördenbeteiligung

Im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung wurden die folgenden zusätzlichen Anregungen vorgebracht:

Das *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr* hat angemerkt, dass entlang der Produktenfernleitung ein 10 m breiter Schutzstreifen dinglich gesichert ist. Dies wird als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen, sowie die Bezeichnung der Produktenfernleitung korrigiert.

Die *Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abtl. Erdgeschichte* weist darauf hin, dass eine Baggerschürfe zur Beurteilung der potenziell notwendigen Maßnahmen erforderlich ist. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und alle erforderlichen Maßnahmen mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

Das *Forstamt Westrich* äußert sich zur Umwandlungserklärung und erklärt, dass diese erteilt werden kann. Die noch ausstehende Genehmigung umfasst Fristen und Auflagen. Dies wird zur Kenntnis genommen und die erforderlichen Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde durchgeführt.

Die *Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie (Speyer)* weist darauf hin, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich die archäologische Fundstelle „Contwig 4“ verzeichnet ist. Eine Zustimmung ist an Auflagen zur Einhaltung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes und der Meldepflicht bei archäologischen Funden gekoppelt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und alle Maßnahmen mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

Die *Pfalzwerke Netz AG* bemerken zusätzlich zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, dass der geplante Standort des zu versetzenden UP „Contwig Gewerbegebiet“ in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 7. Planzeichenverordnung, Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität, festgesetzt werden soll. Außerdem soll bei der Ausweisung der Erdkabel nach „EK 1 (Erdkabel 20 kV)“ und „EK2 (Erdkabel 0,4 kV)“ differenziert werden. Darüber hinaus sollen die textlichen Hinweise dahingehend angepasst werden, dass die Punkte 12.1 und 12.2 gestrichen und um einen Punkt zum Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen ergänzt werden sollen. Diesen Anmerkungen wird gefolgt und die Unterlagen zum Bebauungsplan werden dahingehend angepasst.

Der *NABU, Gruppe Zweibrücken* hat Anmerkungen und Einwände zu verschiedenen Aspekten. Hinsichtlich Bepflanzung/Begrünung wird der Hinweis der dauerhaften Unterhaltung und der gleichwertigen Ersetzung von Ausfällen ergänzt. Informationsquellen zum Thema „Eindämmung von Lichtsmog“ werden in den Unterlagen übernommen. Ebenso werden die Hinweise, dass für Einfriedungen durchlässige Zäune bzw. 10 cm vom Boden abgesetzte Zäune aus Artenschutzgründen empfohlen werden sowie dass Sockel im Sinne einer Stützfunktion überall dort, wo erforderlich, möglich sind, ergänzt. Auch eine Festsetzung zur Begrünung von Stützmauern wird ergänzt. Eine im Umweltbericht fehlerhafte Angabe bzgl. der Höhenentwicklung und der maximalen Gebäudehöhen ist der Umweltbericht wird gemäß den Angaben in der Begründung korrigiert. Die Ausgleichsmaßnahmen für den Flussregenpfeifer wird auf 5.000 m<sup>2</sup> und mit ergänzenden Einzelmaßnahmen zu Anlage der Kiesflächen, Schaffung von Flachwasserstellen und Mähen der Wiesen im direkten Umfeld angepasst. Damit wird den Festlegungen, die bei den Ortsterminen am 06.11. und 12.11.2021 zwischen dem ZEF und dem NABU sowie der unteren Naturschutzbehörde Rechnung getragen. Bzgl. Photovoltaikanlagen wird festgesetzt, dass bei gewerblichen Neubauten mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche, die an ein Stromnetz der öffentlichen Versorgung angeschlossen sind, auf den Solarinstallations-Eignungsflächen eine Photovoltaikanlage zu installieren ist. Dabei sind mindestens 60% der nutzbaren Dachflächen mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.

Andere Aspekte zu Verkehr, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Luftschadstoffen, Lärm, Regenrückhaltung etc. wurden anhand der Fachgutachten abgewogen und entkräftet.

Nach den Anmerkungen des *Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern* werden Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen der K 84 eingeplant sowie die Freihaltung der Sichtflächen von Bebauung und Sichtbehinderung und entlang der K 84 ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Der Hinweis, dass der Bau von 2 Linksabbiegespuren an der freien Strecke der K 84/SWP erforderlich ist und dies vom Veranlasser auf seine Kosten verkehrssicher zu planen und herzustellen ist, wird zur Kenntnis genommen und weitergegeben.

Die *Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz* hat grundsätzlich keine Bedenken, weist aber auf die erweiterten Maßnahmen zum Flussregenpfeifer und Übermittlung der eingriffs- und kompensationsbezogenen Daten an das Kompensationsverzeichnis des Landes Rheinland-Pfalz hin, was dementsprechend umgesetzt wird.

Die *Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, untere Denkmalschutzbehörde* weist darauf hin, dass sich das Planungsgebiet innerhalb des Strecken- und Flächendenkmals „Westbefestigung“ befindet. Bei Eingriffen in das Erdreich ist im gesamten Planungsgebiet eine fachliche Begleitung durch die Denkmalfachbehörde, bzw. einen Vertreter nötig. Es besteht eine Meldepflicht bei Fund von baulichen oder militärischen Anlagen, Hinweisen auf solche oder entsprechender Funde. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und alle Maßnahmen mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

Sonstige Einwände und Anmerkungen konnten anhand der Fachgutachten abgewogen und entkräftet werden.

#### Wiederholte Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der wiederholten Öffentlichkeitsbeteiligung ging auch die Stellungnahme einer Behörde ein:

Der *NABU, Gruppe Zweibrücken* hat ergänzend zu seiner Stellungnahme im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung noch eine Anmerkung zum Punkt Schutzgut Land im Umweltbericht. Der Umweltbericht wird daraufhin in der Beschreibung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erweitert.

**Von Seiten der Nachbargemeinden wurde eine Stellungnahme eingereicht:**

Die *Stadt Hornbach* hat Bedenken zur verkehrlichen Situation geäußert, die auf Grundlage der Fachgutachten und Stellungnahmen abgewogen und entkräftet werden konnten.

**Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)**

Da es sich um eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplans handelt, ergeben sich keine Standortalternativen. Die Planung ist daher lagemäßig bestimmt. Alternativen bei der Nutzung bestehen ebenfalls nicht. Die bereits bestehenden bzw. planungsrechtlich zulässigen Nutzungen sollen ermöglicht werden.

Zweibrücken, den **21 April 2022**

Dr. Marold Wosnitza  
Verbandsvorsteher

Zweckverband  
Entwicklungsgebiet  
Flugplatz Zweibrücken

  
.....  
Verbandsvorsteher